Tennis-Club 83 e.V.



Henschelring 14 85551 Kirchheim E-Mail: tc83@tc83kirchheim.de http://www.tc83kirchheim.de

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club 83" (e.V.). Die Kurzbezeichnung ist "TC 83". Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchheim b. München mit der Anschrift Henschelring 14, 85551 Kirchheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb und den Unterhalt einer Tennisanlage in der Gemeinde Kirchheim bei München.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Keine Person erhält beim Ausscheiden aus dem Verein Anteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und im Bayerischen Tennisverband (BTV).

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Vollmitglieder
- Familienmitglieder
- Jugendmitglieder
- Kindermitglieder

Für die jeweiligen Mitgliedschaftsarten gelten verschiedene Jahresbeitragsgebühren. Vollmitglied ist diejenige Person, die die volle Aufnahmegebühr entrichtet hat und den vollen Jahresbeitrag entrichtet.

Familienmitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn bereits ein Familienmitglied als Vollmitglied dem Verein angehört.

Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Ihnen gleichgestellt sind auf Antrag Mitglieder, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Vorstand.

Kindermitglieder sind Mitglieder unter 14 Jahren.

Einschränkungen aus rassischen, religiösen und politischen Gründen sind nicht statthaft.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Antragsteller, die noch nicht volljährig oder nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen das schriftliche Einverständnis eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller erhält bei Ablehnung einen schriftlichen Bescheid. Die Aufnahme ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand vollzogen und nach fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag und eventuell notwendige Umlagen zu bezahlen. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jugendmitgliedern unter 18 Jahren steht das aktive und passive Wahlrecht nur in sie betreffenden Angelegenheiten zu.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereins,
- durch schriftliche Austrittserklärung mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 5 Satz 2 gilt sinngemäß),
- durch Ausschluss, wenn der Vorstand den Ausschluss beschlossen hat,
- weil das Mitglied trotz Mahnung mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist (siehe § 9),
- weil das Mitglied eine den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider laufende Tätigkeit entfaltet hat,
- weil das Mitglied sich innerhalb der Vereinsanlagen unehrenhaft verhalten hat,
- weil das Mitglied wiederholt grob gegen die Satzung oder den Vereinszweck verstoßen hat,
- weil sich das Mitglied den Anordnungen des Vorstandes beharrlich widersetzt hat,

- weil das Mitglied die Ruhe und Ordnung im Verein wiederholt durch vereinsschädigendes Verhalten gestört hat, oder
- weil das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Der Ausschluss bedarf der Schriftform. Dem Betroffenen soll vor Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Krankheit oder Wegzug kann der Vorstand auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnt also jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des Jahres.

Die Jahresbeiträge sind im Voraus zu entrichten und jeweils zum 1.1. fällig. § 5 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 10 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendvertretung gemäß Jugendordnung im Verein.

Mitgliederversammlung (ordentlich)

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, bei Satzungsänderungen auch der volle Wortlaut der Änderung. Die Einladung hat schriftlich per Brief oder in Form elektronischer Medien (Email etc.) und mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands, mit Ausnahme des Jugendwarts
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Höhe der Jahresbeiträge, und Umlagen,
- Höhe des Geschäftsetats,
- Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- eingebrachte Anträge, wichtige Vereinsangelegenheiten
- und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 7, letzter Satz, bleibt unberührt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit, für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Die Ausnahmevorschrift über die Vereinsauflösung bleibt unberührt (siehe § 13, insb. letzter Satz).

Mitgliederversammlung (außerordentlich)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat schriftlich und mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Sportwart,
- dem Jugendwart und
- 1 bis 3 Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsbefugt; der 2. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsperiode ersetzt werden. Die Zuwahl erfolgt durch die Vorstandschaft aus den Reihen der Mitglieder.

Der Vorstand leitet den Verein, erlässt Bekanntmachungen und Anordnungen über den Spielbetrieb und interne Vereinsangelegenheiten und übt auf dem Vereinsgelände das Disziplinarrecht aus und kann über § 8 hinaus auch ein zeitlich begrenztes Spiel- und Platzverbot aussprechen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Über die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Jugendordnung im Verein

Der Tennis-Club 83 e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung.

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- a) Der Vereinsjugendtag besteht aus:
 - der Vereinsjugendleitung,
 - allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
 - allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende mindestens 18 Jahre alt sein.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages
 - Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendleitung,
 - Entlastung der Vereinsjugendleitung,
 - Wahl der Vereinsjugendleitung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 10 entsprechende Anwendung.

Vereinsjugendleitung

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stv. Vorsitzenden,
 - Beisitzern.
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist als Jugendwart stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Aufgabe der Vereinsjugendleitung ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.
- d) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der, der Jugend des Vereins, zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 11

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählt. Sie haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen, im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Beanstandungen sind dem Vorstand zu melden. Zu wählen sind 2 Mitglieder.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte "Ehrenamtspauschale") ausgeübt werden. Hierüber muss der Vorstand gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft ablegen.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur im Jahr seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13

Wahlordnung

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer sind in freier und in der Regel offener Wahl durchzuführen. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn die Mitgliederversammlung dies bestimmt.

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet. Dieser besteht aus

- 1 Vorsitzenden
- 1 Beisitzer
- 1 Protokollführer.

Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt und wählt aus seinen Reihen die vorgenannten Funktionsträger. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den Vorstand kandidieren.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit in zwei Wahlgängen entscheidet das Los.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei der Vorstand ein Vorschlagsrecht hat.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Einladung muss der Versammlungszweck angegeben sein. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ¾ des Mitgliederbestandes anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss der Auflösung bedarf in jedem Falle der 3/4 –Mehrheit.

In der Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen und zu bestimmen, zu welchen steuerbegünstigten Zwecken das Vereinsvermögen verwendet werden soll. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim b. München, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Ausführung dieses Verwendungsbeschlusses bedarf der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 15

Spielbetrieb

Alle Mitglieder erhalten Informationen durch Aushang. Der Spielbetrieb ist in einer gesonderten Spiel- und Platzordnung geregelt.

§ 16

Datenschutz-Grundsätze

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im TC83 unter Beachtung aller rechtlichen Vorschriften (DSGVO, BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Der Ursprung dieser Daten ist ausschließlich der Aufnahmeantrag des Vereinsmitglieds.

Den Organen des TC83 ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten.

Als Mitglied des Bayr. Landes-Sportverband (BLSV) und des Bayr. Tennisverband (BTV) ist der TC83 verpflichtet, diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten der Vereinsmitglieder zur Verfügung zu stellen.

Der TC83 übermittelt personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder an kommunale

Institutionen (Landkreis, Gemeinde) im Rahmen der Beantragung von Förderungen.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der TC83 personenbezogene Daten und Fotos der Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem TC83 – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, wenn er rechtlich hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist.

Detaillierte Informationen liefert die Datenschutzordnung des TC83.

§ 17 Schlussbestimmungen

Über alle in der Satzung nicht erfassten Fälle entscheidet der Vorstand.

Kirchheim, den 15.03.2019